

Bundesratsbeschluss
über
**die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutsch-
und italienischsprachigen Schweiz**
(Vom 26. Juli 1960)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 23. Januar 1960 für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz werden allgemeinverbindlich erklärt.

² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das Gebiet der Kantone Bern (ohne Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau und Tessin sowie der Stadt Zürich und der Gemeinde Zollikon ausgesprochen.

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen den Inhabern von Bau- und Möbelschreinereien sowie Glasereien und ihren gelernten und ungelerten Arbeitnehmern. Ausgenommen sind:

¹⁾ AS 1956, 1543.

- a. Betriebe, die dem Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Engros-Möbelindustrie unterstehen;
- b. Schreinerei- und Glasereiarbeiter in Anstalten, Hotels und Betrieben der Industrie ausserhalb des Schreiner- und Glasergewerbes;
- c. Arbeitnehmer in gemischten Betrieben, die keine auf dem Markt angebotene Schreinerei- und Glasereiarbeiten ausführen;
- d. Bureaupersonal, technische und andere Angestellte sowie Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. August 1960 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1960.

Bern, den 26. Juli 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz

abgeschlossen am 23. Januar 1960 zwischen
dem Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten,
einerseits,
und
dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiterverband,
dem Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz sowie
dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter,
andererseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

Art. 2

Gemeinsame
Durchführung

¹ Den vertragschliessenden Verbänden steht im Sinne von Artikel 923^{ter} des Obligationenrechts ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu.

² ...

Art. 3

Kontrollen

¹ ...

² Mit der Kontrolle über die Einhaltung dieses Gesamtarbeitsvertrages können die regionalen, kantonalen oder örtlichen paritätischen Kommissionen betraut werden. Ergibt die Kontrolle, dass der Gesamtarbeitsvertrag nicht eingehalten wird, so hat die Zentrale paritätische Berufskommission den fehlbaren Arbeitgeber aufzufordern, den Bestimmungen nachzukommen und vorenthaltene geldliche Leistungen dem Arbeitnehmer nachzuzahlen.

³ Der fehlbare Arbeitgeber hat 25 Prozent der Nachzahlungen als Konventionalstrafe in die Kasse der Zentralen paritätischen Berufskommission einzuzahlen. Die Konventionalstrafen werden zur Deckung der Kosten des Vollzugs des Gesamtarbeitsvertrages verwendet.

Art. 6

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird wie folgt verkürzt:

Arbeitszeit

a. ... um die erste Stunde in den Kantonen:

Bern (ohne die unter Buchstabe *b* aufgeführten Gebiete); ...; Uri; Schwyz; Obwalden; Nidwalden; Glarus; Solothurn (nur die Bezirke Dorneck und Thierstein); Appenzell A.-Rh.; Appenzell I.-Rh.; ...; Thurgau; ...;

b. ... um die zweite Stunde in den Kantonen:

...; Bern (Beatenberg, Bern [Stadt], Biel [Amtsbezirk], Bönigen, Bolligen, Bremgarten, Burgdorf, Därligen, Gasel, Grindelwald, Gsteigwiler, Gündlischwand, Habkern, Hasle, Interlaken, Iseltwald, Isenfluh, Kirchberg, Köniz, Lauterbrunnen, Leissigen, Lüttschental, Lützelflüh, Matten, Muri, Nidau, Niederried, Oberburg, Oberried, Port [nördlich der Aare], Ringgenberg, Rüegetschachen, Saxeten, Stettlen, Thun [Amtsbezirk], Tüscherz, Unterseen, Uttigen, Wilderswil und Wohlen); ...; Solothurn (ohne Bezirke Dorneck und Thierstein); Baselland; ...; Aargau; Tessin;

c. ... um die dritte Stunde in:

Zürich-Stadt und Zollikon.

² Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt somit:

	In den Gebieten gemäss Absatz 1,		
	Buchstabe <i>a</i> Stunden	Buchstabe <i>b</i> Stunden	Buchstabe <i>c</i> Stunden
- für alle Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind	47	46	45
- für die übrigen Betriebe in der städtischen Zone	47	46	45
- für die übrigen Betriebe in der halbstädtischen Zone	49	48	—
- für die übrigen Betriebe in der ländlichen Zone	51	50	—

³ Die Einteilung in die städtische, halbstädtische und ländliche Zone erfolgt nach dem Ortschaftenverzeichnis, das für die AHV-Übergangsranten massgebend war, soweit in den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen keine andere Zoneneinteilung (siehe Anhang) vorgesehen ist.

⁴ Alle Arbeitnehmer haben ... Anspruch auf eine Erhöhung ihrer effektiven Löhne von 2,2 Prozent als Ausgleich für die um eine Stunde verkürzte wöchentliche Arbeitszeit.

Art. 7

¹ Dem Arbeitnehmer ist es strengstens untersagt, während seiner Freizeit oder den Ferien Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen. Arbeitnehmer, die Schwarzarbeit verrichten, können nach schriftlicher

Schwarzarbeit

Verwarnung sofort und ohne Entschädigung für die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses entlassen werden.

² Jeder Fall von Schwarzarbeit ist der Zentralen paritätischen Berufskommission für das Schreiner- und Glasergerber, Bahnhofplatz 9, Zürich 1, schriftlich unter Angabe der Personalien des Fehlbaren, des Ortes und der Zeit sowie der Art der ausgeführten Schwarzarbeit zu melden.

³ Arbeitnehmer, die gegen das Verbot der Schwarzarbeit verstossen, werden von der Zentralen paritätischen Berufskommission mit einer Konventionalstrafe belegt, deren Höhe nach dem Verschulden und dem Umfang der ausgeführten Schwarzarbeit zu bemessen ist, jedoch im Einzelfall 200 Franken nicht überschreiten darf. Diese Konventionalstrafe wird auch dem Arbeitgeber auferlegt, wenn er Schwarzarbeit ausführen lässt oder diese in irgendwelcher Form begünstigt.

⁴ In leichten Fällen kann die Berufskommission von einer Konventionalstrafe absehen und dem Fehlbaren einen Verweis erteilen.

⁵ Die Konventionalstrafen müssen in die Kasse der Zentralen paritätischen Berufskommission einbezahlt werden; sie werden zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges verwendet.

**Vom Ortschaftenverzeichnis
für die AHV-Übergangsrenten abweichende Zoneneinteilung
auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen**

Kanton Bern

Städtische Zone: Biel (Amtsbezirk), Bolligen, Bremgarten, Burgdorf, Gassel, Köniz, Port (nördlich der Aare), Stettlen, Tüscherz und Wohlen.

Halbstädtische Zone: Hasle, Kirchberg, Lützelflüh, Oberburg und Rüegsauschachen.

Kanton Schwyz

Ganzes Gebiet: ländliche Zone.

Kanton Tessin

Ganzes Gebiet: städtische Zone.

**Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz
(Vom 26. Juli 1960)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.08.1960
Date	
Data	
Seite	526-531
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.